

---

# Jahresbericht 2009

## 1. Zusammenfassung

- 1) Im Vereinsjahr 2009/10 hat der Vorstand fünf Mal getagt und zusätzlich per e-mail kommuniziert.
- 2) Nachdem der Einwohnerrat mit seinem „Aussichtsschutzreglement“ den Spazierenden entlang der Seestrasse die Aussicht auf legalem Weg verunmöglichen möchte, haben wir die Aussichtsinitiative erfolgreich lanciert.
- 3) In zwei Fällen hat der GR Verstösse gegen das Bau- und Zonenreglement – die Uferzone betreffend – geschützt und unsere Einsprachen abgewiesen.
- 4) Über zwei weitere Baugesuche in der Uferzone, gegen die wir Einsprache erhoben haben, hat er noch nicht entschieden.
- 5) Das Baugesuch Rebgut Rosenau wurde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- 6) Der Gemeinderat gibt zwar vor, die Seestrasse beruhigen zu wollen, hat aber faktisch die Durchfahrtsbeschränkung „Zubringerdienst gestattet“ ausser Kraft gesetzt, da er Spazierenden und Badenden das Parkieren auf dem Parkplatz bei der EAWAG erlaubt.
- 7) Der Bootshafeninitiative wurde am 19. Mai 2009 mit 3194 JA gegen 2020 NEIN klar zugestimmt.
- 8) Der Gemeinderat hat sich noch nicht verbindlich dazu geäussert, ob er die Horwer Landschaftsinitiative bis spätestens am 13. Juni 2010 zur Abstimmung bringen will.
- 9) Die Volksinitiative „Grube Grisigen der Natur überlassen“ die wir unterstützt haben wurde am 19. Mai 2009 mit 3153 JA gegen 1969 NEIN angenommen.
- 10) Über unsere Einsprache zur Aufhebung des Gestaltungsplans Stutz hat der Gemeinderat noch nicht entschieden.

## 2. Vorbemerkung

Der Verein PRO HALBINSEL HORW strebt einen ganzheitlichen Schutz der Horwer Halbinsel an, die mit ihren Seeufern, ihren Wiesen und Wäldern als Landschaft von nationaler Bedeutung möglichst ungestört erhalten bleiben und auch künftigen Generationen als Naherholungsraum dienen soll.

Ihr ganzheitlicher Schutz umfasst sowohl den Landschaftsschutz (Landschaften und Naturdenkmäler), den Naturschutz (Biotope, Pflanzen- und Tierarten) als auch den Kulturschutz (Kulturdenkmäler, Ortsbilder).

Um diese Anliegen auch in die Ortsplanung einfliessen lassen zu können, haben wir den Gemeinderat am 15. April 2007 leider vergeblich ersucht, bei der Erarbeitung der anstehenden Revision in einer seiner Arbeitsgruppen konstruktiv mitarbeiten zu dürfen.

Um unsere wichtigsten Anliegen dennoch breit abgestützt diskutieren und ihnen zum Durchbruch verhelfen zu können, haben wir Statuten gemäss den Weg der ausserparlamentarischen Opposition gewählt, die drei folgenden Gemeindeinitiativen erfolgreich lanciert

1. “Horwer Landschafts Initiative. Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!”
2. “Bootshafen-Initiative. Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwerbucht!”
3. “Aussichts-Initiative Seestrasse” und
4. die Initiative “Grube Grisigen der Natur überlassen“ unterstützt.

## 3. Wie wirksam ist das Bau- und Zonenreglement?

### 3.1. Aussichts Initiative Seestrasse: Vom Briefe schreiben zur Initiative

Mit der Seestrasse verfügt die Gemeinde Horw über eine der schönsten und meist begangenen Uferpromenaden am Vierwaldstättersee. Leider wird den Spazierenden durch zu hohe Lebhäge, Mauern und andere Einfriedungen auf längeren Wegstrecken die freie Aussicht auf den See verwehrt. Da diese Sichtbeschränkungen gegen das Bau- und Zonenreglement verstossen, ist die PHH seit Jahren im Clinch mit dem GR, der als Exekutivbehörde zur Anwendung und Durchsetzung dieses Reglements verpflichtet ist.

Nachdem der Regierungsrat unsere Beschwerde materiell gutgeheissen und der Überzeugung Ausdruck gegeben hat, der Gemeinderat werde das Bau- und Zonenreglement umsetzen, sieht ein sich in Vorbereitung befindliches Reglement vor, die erlaubte Höhe von Hecken, Wänden und Mauern auf 1.8 m anzuheben und damit die Einschränkung der Aussicht der Spaziergänger auf den See zu legalisieren.

Gegen dieses Vorhaben haben wir am 17. Oktober eine Volksinitiative dem folgenden Begehren lanciert:

Das Bau- und Zonenreglement vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 29 Aussichtsschutz**

- 1 Auf der Uferseite der Seestrasse dürfen zwischen dem Hotel Sternen und der Ortmatt (inkl. Parz. 637) keine für Fussgänger die Aussicht auf den See behindernde Sträucher und Baumgruppen, sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1.2 m Höhe angelegt werden. Zur Wahrung der Privatsphäre kann der Gemeinderat einen Sichtschutz durch höhere Pflanzenbestände von max. 4 m Länge und 3 m Tiefe bewilligen.
- 2 Die Vorschriften bezüglich Sträucher, Baumgruppen und Grünhecken sind durch periodische Pflege einzuhalten.
- 3 Für die übrigen öffentlichen Strassen und Wege, bei denen für Fussgänger eine Aussicht auf See und Berge besteht, ordnet der Einwohnerrat den Aussichtsschutz in einem Reglement.

Die Initiative wurde von 941 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet und ist damit zustande gekommen.

Da sie eine Änderung des BZR verlangt, scheint es nahe liegend, sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gleichzeitig mit der Revision dieses Reglements, d.h. im Rahmen der Abstimmung über die Ortsplanungsrevision zu unterbreiten.

### 3.2. Testfälle im Spissen

Als Übergangszone zwischen Wasser und Land sind Seeufer ökologisch äusserst wertvolle und daher schützenswerte Lebensräume. Ihre Struktur, ihre Vegetation und die Art ihrer Bebauung prägen zudem das Landschaftsbild der Horwer Halbinsel und der Horwer Bucht entscheidend. Deshalb schreibt das Bau- und Zonenreglement (BZR) für die Uferzone vor:

In dieser Zone

- 1) dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden.
- 2) ist einer natürlichen Ufergestaltung sowie der Erhaltung und Ergänzung besondere Beachtung zu schenken.

Davon ausgehend, dass der Gemeinderat seine einschlägigen Reglemente kennt und respektiert, haben wir zwei Vergehen gegen diese Bestimmungen zur Anzeige gebracht.

Im ersten Fall wurden ohne Baubewilligung Terrainveränderungen vorgenommen, und im zweiten Fall wurde die natürliche Bepflanzung entfernt und durch ein Kiesbett ersetzt.



In beiden Fällen hat der Gemeinderat, um sich Arbeit und den Bauherren Ärger zu ersparen, nachträglich die vorgenommenen reglementswidrigen baulichen Veränderungen gebilligt. Daraus kann abgeleitet werden, dass in Horw klare Vorschriften nicht für jedermann verbindlich sind. Mit andern Worten: Der Freche hat Recht, auch wenn es der Gemeinderat notfalls zurechtbiegen muss oder sogar ändern will.

Wie im Fall des Aussichtsschutzes soll auch die Bestimmung zur Uferzone (statt durchgesetzt) geändert werden.

Deshalb schlägt der GR im revidierten BZR neu die folgende, völlig unverbindliche Abschwächung vor:

In dieser Zone

sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben.

Gegen diese Abschwächung des BZR haben wir im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einsprache erhoben und den folgenden Gegenvorschlag eingebracht:

In dieser Zone

besteht die Pflicht zur natürlichen Ufergestaltung sowie zur Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung.

An der Einsprachebehandlung wurde uns bedeutet, dass der GR an seiner Formulierung festhalten und die Einsprache dem Einwohnerrat (ER) zur Ablehnung empfehlen werde.

### 3.3. Testfall im Stutz

Im November 2009 wurden für eine Uferparzelle Baugesuche eingereicht mit der Absicht

1. eine nachträgliche Bewilligung für ein „Gartenhäuschen“, das als Seminarraum genutzt wird, zu erwirken. Das Gebäude wurde vor mehr als 10 Jahren ohne ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen, widerrechtlich in der Uferzone und im Unterabstand zum Wald erstellt.
2. die Baubewilligung zu erlangen für einen freistehenden 7-eckigen Mehrzweck-Element Neubau aus Holz, der als Sauna, Ruhe- und Fitnessraum erstellt werden soll.

Mit Hinweis auf das BZR, wonach in der Uferzone grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, haben wir gegen diese Gesuche Einsprache erhoben und verlangt:

1. Die nachträgliche Baubewilligung für das „Gartenhaus“ sei zu verweigern.
2. Es sei ein Abbruch dieser widerrechtlich erstellten Baute zu verlangen, da eine jahrelange stillschweigende Duldung einer widerrechtlich erstellten Baute durch eine wenig aufmerksame Baubehörde keine Bestandesgarantie begründe.
3. Der freistehende Neubau eines Sauna-Fitnessgebäudes sei mit Hinweis auf das BZR nicht zu bewilligen.

Der Entscheid des Gemeinderats ist noch ausstehend.

## 4. Bauen ausserhalb der Bauzone

Toni Ottiger und Ursula Rohrer Ottiger bewirtschaften auf der Horwer Halbinsel einen Weinbau-betrieb mit hoher Wertschöpfung, auf dem sie aus den Trauben von 7 bis 10 ha Eigenanbau und von 5 bis 7 ha in Auftragskelterei rund 180'000 Flaschen Wein gewinnen. Sie ersuchten um die Bewilligung zum Bau eines Rebputs in der Landwirtschaftszone oberhalb der EAWAG.

Das vorgesehene Baugrundstück liegt an exponierter, vom See gut einsehbarer Lage, am vorderen Rand der Landschaftsschutzzone. Wir forderten deshalb, das Rebput solle sich seiner Umgebung anpassen und nicht neue, fremdartige Akzente setzen.

Der Neubau hätte die Rodung einer geschützten Hecke bedingt. Wir forderten eine Ersatzpflanzung in gleichem Ausmass und von gleicher ökologischer Qualität.

Den Anspruch des Betriebsleiterehepaars, auf dem Rebput wohnen zu können, ist unbestritten. Wir stellten jedoch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Angestelltenwohnung auf dem geplanten Rebput in Frage, zumal Kaspar Reinhard als Verpächter eines Teils des Reblands, schon ein Gebäude auf dem Betriebsgelände bewohnt.

Ferner verlangten wir, der Verkaufsbereich mit Bar, Degustationsraum, Küche, WC und Foyer sei in einem überarbeiteten Projekt auf das ausgewiesene und begründete nötige Minimum zu redimensionieren und es sei ein Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

Die ENHK und der Gemeinderat empfahlen den Gesuchstellern das Projekt wie folgt zu überarbeiten:

1. Reduktion der Räume auf die betrieblich notwendige Grösse.
2. Reduktion der hangparallelen Gebäudelänge und der Höhe des Gebäudes.
3. Verschiebung des Standortes bergaufwärts und Erhaltung der bestehenden Hecke.

## 5. Fremd- und Durchgangsverkehr auf der Seestrasse Mängel im Erinnerungsvermögen des Gemeinderats?

Seit Jahren setzen wir uns mit vielfältigen Vorschlägen – leider bis anhin vergeblich – dafür ein, den unerlaubten Fremd- und Durchgangsverkehr auf der Seestrasse zum Wohl der Anwohner und der Spazierenden zu unterbinden.

Im Jahr 2008 liess der Richtplan Halbinsel Hoffnung keimen: Der Gemeinderat gab sich die folgenden konzeptionellen Leitlinien für ihr Betriebs- und Gestaltungskonzept:

1. Auf der Seestrasse ist eine durchgehende Tempo 30 Zone vorzusehen.
2. Um den Durchgangsverkehr (motorisierter Verkehr) konsequent von der Seestrasse fern zu halten, sind alle öffentlichen Parkplätze zwischen Restaurant Sternen und Kastanienbaum aufzuheben.
3. An schönen Wochenenden in den Sommermonaten wird die Durchfahrt zwischen Restaurant Sternen und Hinterrüti für alle gesperrt (Ausnahme für direkt Anwohnende).
4. Die Seestrasse wird mit einer einheitlichen Gestaltung aufgewertet.
5. Die Fahrbahn wird soweit betrieblich möglich und sinnvoll zu Gunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger verschmälert.

Statt wie unter Punkt 2. vorgesehen, die Parkplätze aufzuheben, hat der Gemeinderat den Parkplatz bei der EAWAG öffentlich erklärt und darauf Spazierenden und Badegästen ein Parkrecht eingeräumt. Da Fahrzeuge natürlich nur parken können, nachdem sie zum Parkplatz gefahren wurden, hat er mit dieser Parkerlaubnis den Spazierenden und Badegästen auch die Durchfahrtsberechtigung erteilt und damit die Durchfahrtsbeschränkung „Zubringerdienst gestattet“ aufgehoben.

Auf diesen Widerspruch hingewiesen, meint er, „dass ausserhalb der Geschäftszeiten der EAWAG die Parkplätze sinnvoll genutzt werden, und nicht brach liegen sollen“ und zeigt damit auf, dass er sich auch nicht mehr an den 3. Punkt seiner Absichtserklärung (s. oben) zu erinnern vermag.

## 6. Bootshafen-Initiative

Da in der ökologisch sehr wertvollen aber auch höchst empfindlichen Horwerbucht bereits 70 Boote stationiert sind und an schönen Wochenenden an ihren Ufern häufig viele zusätzliche Gastboote ankern, widersetzte sich die PHH unterstützt vom Naur- und Vogelschutzverein Horw und der Pro Natura Luzern mit der Volksinitiative „Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwerbucht“ der wiederholten Absicht, in der Bucht einen Hafen zu bauen. Am 17. Mai 2009 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Initiative mit 3194 JA gegen 2020 NEIN klar zugestimmt und damit den Bau eines Bootshafens in der Horwerbucht zum zweiten Mal abgelehnt.

Man darf gespannt sein, ob der Gemeinderat im Jahr 2023 einen dritten Anlauf unternehmen will.

## 7. Horwer Landschaftsinitiative

Planer gehen davon aus, bei jeder Zonenplanrevision sei notwendigerweise neues Land der Bauzone zuzuordnen, selbst wenn die bestehenden Baulandreserven den Raumbedarf für das angestrebte Bevölkerungswachstum ausgewiesenermassen zu decken vermögen. Dieser unnötigen, schrittweisen Zersiedlung unseres limitierten Lebensraums gilt es Einhalt zu bieten. Mit der Landschafts-Initiative verlangte die PHH unterstützt vom Natur- und Vogelschutzverein, LSVV und Pro Natura Luzern, auf der Halbinsel sei auf die Ausscheidung von zusätzlichen Bauzonen zu verzichten. Wir regten an, Horw solle sich bei Bedarf nordwestlich einer Linie zwischen Winkel und Haslihorn baulich weiter entwickeln.

---

Die Initiative muss gemäss der Gemeindeordnung (GO) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern spätestens am 13. Juni zur Abstimmung unterbreitet werden unabhängig davon, ob die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision bis zu diesem Zeitpunkt soweit fortgeschritten ist, das sie zur Abstimmung gebracht werden kann. Das haben wir dem GR und ER am 30. Oktober 2009 mitgeteilt.

Eine Antwort ist noch ausstehend.

## 8. Mergelgrube Grisigen

Während Jahrzehnten hat die AG Ziegelwerke Horw-Gettnau unter jeglicher Missachtung landschaftsschützerischer Anliegen auf Grisigen Mergel abgebaut und dabei eine grossflächige, von weit her einsehbare Felswand aufgeschlossen. Vor einigen Jahren wurde der Abbau eingestellt und in der Zwischenzeit hat sich die stillgelegte Grube zu einem wertvollen Biotop entwickelt. Gegen ein Rekultivierungsprojekt haben wir 2006 Einsprache erhoben, weil es keine Verbesserung des grossräumigen Landschaftsbilds gebracht hätte. Wir haben deshalb die Volksinitiative „Grube Grisigen“ der Natur zu überlassen unterstützt. Sie wurde am 19. Mai 2009 mit 3153 JA gegen 1969 NEIN angenommen.

## 9. Gestaltungsplan Stutz

Der Gemeinderat möchte den Gestaltungsplan über die Parzellen Nr. 933 und 813, Stutz, St. Niklausen vom 8. April 1970 aufheben. Gegen diese Absicht haben wir Einsprache erhoben, weil:

Der Gestaltungsplan vom 8. April 1970 fest hielt, dass

1. auf der Parzelle Nr. 933 die zulässige Ausnützung überschritten wurde.
2. diese Übernutzung auf die Parzelle 813 zu übertragen sei.
3. diese Auflage ins Grundbuch einzutragen sei.

Der verlangte Eintrag fehlt im Grundbuch und der Besitzer der Parzelle 813 möchte diese bald überbauen.

Der damalige Gemeinderat bewilligte eine Übernutzung der Parzelle 933 zu Lasten der Parzelle 813, weil dadurch die auf der Krete gelegene und vom See her bedeutend einsichtiger Parzelle 813 weniger dicht überbaut werde.

Eine Aufhebung des Gestaltungsplans, ohne die erwähnte Auflage ins Grundbuch einzutragen, würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen und die landschaftsschützerische Zielsetzung des Gestaltungsplans ausser Kraft setzen.

Ein Entscheid ist noch ausstehend.